

## Kundeninformation Mai 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden Ihnen unsere aktuelle Kundeninformation.

Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Ihre SaphirIT



**Manuel J. Calvo Fernandez**

Diplom-Kaufmann (FH)  
Assessor iur.  
Datenschutzbeauftragter (TÜV)  
Datenschutzauditor (TÜV)  
Geschäftsführer



**Constantin Graf von Rex**

Assessor iur.  
Datenschutzbeauftragter (TÜV)



## Admin-C haftet nicht bei schwer erkennbarem Impressum

Das Oberlandesgericht Hamburg trifft eine grundlegende Entscheidung zum Impressum.

Das Oberlandesgericht Hamburg<sup>1</sup> hat eine Verletzung von Impressumspflichten verneint, wenn die notwendigen Informationen auf einer über den Link "*Impressum*" erreichbaren Unterseite vollständig erteilt werden, auch wenn der Link seinerseits nicht leicht erkennbar ist.

In dem zugrundeliegenden Rechtsstreit hatte der Kläger den Admin-C der in Rede stehenden Internetseite auf Unterlassung in Anspruch genommen. Seiner Auffassung nach war der in der Farbe grau gehaltene Link "*Impressum*" in dem in der Farbe schwarz gehaltenen unteren Rand des ohne Scrollen sichtbaren Fensters der Internetseite nicht hinreichend deutlich erkennbar.

Dies sahen die Hamburger Richter anders. Die Grenze zur bloßen Erkennbarkeit oder gar zur schlechten Erkennbarkeit sei noch nicht überschritten.

Darüber hinaus komme per se eine Haftung des Admin-C für die behauptete Rechtsverletzung nicht in Betracht. Den Admin-C treffe keine Verkehrspflicht, die ihm zugeordneten Internetseiten von rechtsverletzenden Inhalten freizuhalten.

Dafür, dass der Admin-C als Täter oder Teilnehmer einer unerlaubten Handlung gehandelt habe, sei im Streitfall nichts vorgetragen.

### Praxistipp:

Der Beschluss des Oberlandesgerichts Hamburg verdeutlicht noch einmal die Impressumspflichten von Internetseitenbetreibern. Sofern Sie einen Internetauftritt für Ihr Unternehmen planen oder unterhalten, ist es zwingend erforderlich die Impressumspflichten, die sich aus unterschiedlichen Gesetzen ergeben, je nach konkreter Ausgestaltung der Internetseite, einzuhalten.

<sup>1</sup> OLG Hamburg Beschluss vom 17.01.2012 – 3 W 54/10.

## Schnelleres Netz – LTE in Deutschland

Der Nachfolger des UMTS-Standard wird ausgebaut.

Der schnelle Mobilfunkstandard 4G bzw. LTE kommt in Deutschland langsam in Fahrt. Bis Ende des Jahres sollen Mobilfunk-Kunden den Standard bereits in hundert deutschen Städten nutzen können. Nachdem sich Smartphone-Besitzer in Köln seit September 2011 und in Frankfurt seit Februar 2012 der Vorteile von Downloadraten von bis zu 100 Megabit pro Sekunde erfreuen, nimmt die Telekom vier weitere Städte ins fixe Funknetz auf: Nun werden auch Bonn, Hamburg, Leipzig und München mit dem UMTS-Nachfolger versorgt.

Der Konzern hat dabei viel vor, noch in diesem Jahr sollen weitere einhundert Städte folgen. "Mit LTE können wir den Kunden über die Luft Geschwindigkeiten anbieten, die wir bisher nur aus dem Festnetz kannten. Hiermit tragen wir der zunehmenden Nutzung von mobilen Geräten im Alltag von Bürgern und Unternehmen Rechnung", so Bruno Jacobfeuerborn, Technikchef der Telekom.

Um LTE nutzen zu können, wird ein USB-"Speedstick" benötigt, der mit dem Computer oder Laptop verbunden wird. Auf dem Datenstick befinden sich alle erforderlichen Daten einschließlich der Software, die sich selbst installiert. Ob die Highspeed-Mobilfunkerei am eigenen Ort schon funktioniert, können Interessenten auf einer Karte der Telekom erfahren. Die Abdeckungen anderer Anbieter wie E-Plus, O2 oder Vodafone können davon allerdings abweichen. Beim offiziellen 4G-Portal gibt es entsprechende Übersichten und einen LTE-Check für die genaue Adresse.

### Praxistipp:

Die mobile Kommunikation nimmt un-aufhaltsam ihren Lauf. Für Unternehmen sind jedoch datenschutzrechtliche und rechtliche Vorgaben zu beachten. Dies gilt insbesondere, wenn private Kommunikationsgeräte für dienstliche Zwecke genutzt werden sollen.

## Erobern Facebook-Bewertungen die Offline-Welt?

Die Modefirma C&A hat Kleiderbügel in Filialen in Brasilien mit einem digitalen Zähler ausgestattet der anzeigt, wie häufig ein Kleidungsstück bei Facebook mit einem „Like“ versehen wurde.

Bei Online-Shops funktioniert das Prinzip problemlos: Wenn ein Facebook-Nutzer ein Produkt besonders gut findet, kann er das durch den "Gefällt Mir"-Button kundtun. Andere Kunden sehen die Zahl dieser "Likes" und können sie als Indikator für Beliebtheit und Qualität der Waren werten. In Geschäften der realen Welt funktionierte das weniger gut - bisher. C&A bringt die virtuellen Bewertungen nun ins Kaufhaus. In ihrem brasilianischen Flagship-Store in São Paulo hat die Modefirma Kleiderbügel aufgehängt, die mit einem Digitalzähler versehen sind: Dort wird angezeigt, wie viele "Likes" das Kleidungsstück auf der Facebook-Seite von C&A Brasilien bekommen hat.

Die Kleiderbügel wurden extra für diese Aktion hergestellt. Nutzer, die ein "Gefällt Mir"-Votum für ein Kleidungsstück abgeben möchten, müssen die Facebook-App C&A Fashion Like auf ihrem Smartphone installiert haben. Die Daten werden dann in Echtzeit auf den Kleiderbügeln aktualisiert.

Damit weder Kunden noch die Mitarbeiter in den Geschäften die Übersicht verlieren, hat sich C&A vorerst auf zehn Kleidungsstücke beschränkt. Die Modefirma gibt als Zweck der Aktion an, die Internetaktivitäten und die Geschäfte in der realen Welt stärker zu verbinden und den Kunden bei ihrer Kaufentscheidung zu unterstützen. Ein Hinweis auf die Beliebtheit eines Kleidungsstücks könne dabei helfen.

### Praxistipp:

Die Idee von C&A zeigt, dass Unternehmen kreativ sind und insbesondere neue Techniken als Wettbewerbsvorteil nutzen.

Doch auch hier sollten datenschutzrechtliche und rechtliche Fallen bedacht werden, so ist insbesondere die Nutzung des Facebook-Like-Buttons oftmals problematisch.

## Beleidigung des Arbeitgebers über Facebook-Account rechtfertigt keine fristlose Kündigung

Ein Auszubildender hatte den Arbeitgeber über Facebook beleidigt.

Das Arbeitsgericht Bochum<sup>2</sup> hat die fristlose Kündigung eines Arbeitgebers für unwirksam erklärt. Ein Auszubildender hatte über seinen Facebook-Account seinen Arbeitgeber mit "*Menschenschinder & Ausbeuter*", sich selbst als "*Leibeigener*" bezeichnet und gepostet "*daemliche scheisse fuer mindestlohn 20% erledigen*".

Das Arbeitsgericht sah die fristlose Kündigung des Arbeitgebers dennoch nicht für wirksam an. Die Richter verkannten nicht, dass eine grobe Beleidigung des Auszubildenden grundsätzlich geeignet sein kann, eine fristlose Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses zu rechtfertigen.

Dem Arbeitgeber sei es hier aber zumutbar gewesen, durch eine Abmahnung oder Kritikgespräche zunächst zu versuchen, eine Änderung des Verhaltens des Auszubildenden und eine entsprechende Einsicht hinsichtlich des Fehlverhaltens herbeizuführen.

Die ausgesprochene außerordentliche Kündigung sei somit unverhältnismäßig gewesen.

### Praxistipp:

Die Entscheidung zeigt, dass Arbeitsgerichte bei fristlosen Kündigungen oftmals sehr restriktiv sind. Gerade bei Auszubildenden sind die rechtlichen Hürden extrem hoch.

<sup>2</sup> Arbeitsgericht Bochum, Urteil vom 29.03.2012 – 3 Ca 1283/11.

## Vorsicht bei Cloud-Diensten

### Zahlreiche Cloud-Dienstleister bestehen Sicherheitstest nicht.

Cloud-Speicherdienste wie Dropbox oder Cloudme haben zum Teil gravierende Sicherheitsmängel. Das zeigt eine Studie, die das Fraunhofer Institut für Sichere Informationstechnologie jetzt veröffentlicht hat.

Die Forscher haben über den Zeitraum eines halben Jahres die Anbieter Dropbox, Cloudme, Crashplan, Mozy, Teamdrive, Ubuntu One und Wuala getestet und sich dabei vor allem die Verschlüsselung der Daten und die Absicherung der Kommunikation angesehen. Keiner der Dienste konnte dabei die Sicherheitsanforderungen vollständig erfüllen.

„Für manche private Nutzung mag der eine oder andere Dienst ausreichen“, lautet das Fazit von Institutsleiter Michael Waidner.

„Bei sensiblen Unternehmensdaten sollte man aber lieber genau überlegen, ob die Sicherheitsvorkehrungen ausreichen.“

Schon COMPUTER BILD entdeckte bei Recherchen ein Sicherheitsleck bei Dropbox. Danach konnten fremde Nutzer auf Dateien anderer Konten zugreifen, indem sie einfach nur den Verzeichnisbaum in der Adresszeile des Browsers eingaben. Erst durch eine Verschlüsselung der Inhalte wird dem ein Riegel vorgeschoben.

#### Praxistipp:

Das Auslagern von Daten ist ein sensibles Thema. Die technischen Möglichkeiten sind vielfältig.

Eine unternehmerische Nutzung sollte aber immer auf ein profundes Konzept gestützt werden, welches Sicherheitsrisiken und tatsächliche Nutzung, insbesondere das Ausspähen und den Verlust von Daten, berücksichtigt.